

### Sachmangel (Schlechtleistung) (§ 434 BGB)

§ 434 Abs. 1 BGB: Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang (= vereinbarte Übergabe) den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen entspricht.

Die Sache hat **subjektiven Mangel**, wenn sie:

- die **vereinbarte Beschaffenheit** nicht eingehalten wurde
- sich nicht für die nach dem **Vertrag vorausgesetzte Verwendung**
- nicht mit **vereinbartem Zubehör und Anleitungen** übergeben wird



Neben den subjektiven Anforderungen muss die Sache auch die objektiven Anforderungen erfüllen, damit kein Sachmangel vorliegt. **Objektive Anforderungen** (Hilfestellung: Was kann der Käufer von der Sache erwarten? Vergleich zu einem ähnlichen Produkt ziehen.):

Die Sache hat einen **objektiven Mangel**, wenn

- sie sich nicht für die **gewöhnliche Verwendung** eignet.
- sie einen Fehler in der Beschaffenheit aufweist, die bei **Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann**. Werbeversprechen gehören auch dazu.
- die **Beschaffenheit nicht einer Probe/eines Musters entspricht**, die oder das der **Verkäufer dem Käufer vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt** hat.
- das gewöhnliche Zubehör fehlt, welches der Käufer erwarten kann.

Zuletzt muss noch die Montageanforderung erfüllt sein, damit die Sache frei von Mängeln ist. Diese greift aber nur, wenn eine Montage der Sache erforderlich ist. **Montageanforderungen**:

Die Sache hat einen Mangel in der Montage, wenn

- **der Verkäufer die Sache nicht sachgemäß montiert**.
- **die fehlerhafte Anleitung vom Käufer eine sachgemäße Montage nicht zulässt**.

